

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00295 vom 18. August 2022**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-08-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2021.00295](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00295)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00295 du 18 août 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00295 del 18 agosto 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 144 V 210 E. 4.3.1, 132 V 215 E. 3.1.1, je mit Hinweisen), sind vorliegend die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nach folgend auch in dieser Fassung zitiert werden. -

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 IVG haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehalten bleibt Artikel 42 bis IVG. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Im Bereich der Invalidenversicherung gilt auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 IVG; Art. 38 IVV).

### **E. 1.3**

Nach Art. 38 Abs. 1 IVV liegt ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 IVG vor, wenn eine volljährige versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge Beeinträchtigung der Gesundheit: a. ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann; b. für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist; oder c. ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Ist lediglich die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit gleichzeitig ein Anspruch auf mindestens eine Viertelsrente bestehen ( Art. 42 Abs. 3 Satz 2 IVG, Art. 38 Abs. 2 IVV). Zu berücksichtigen ist nur diejenige

lebenspraktische Begleitung, die regelmässig und im Zusammenhang mit den in Absatz 1 erwähnten Situationen erforderlich ist. Nicht darunter fallen insbesondere Vertretungs- und Verwaltungstätigkeiten im Rahmen von Massnahmen des Erwachsenenschutzes nach den Artikeln 390-398 des Zivilgesetzbuches (Art. 38 Abs. 3 IVV). Als regelmässig im Sinne dieser Bestimmung gilt die lebenspraktische Begleitung, wenn sie über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens zwei Stunden pro Woche benötigt wird (BGE 146 V 322 E. 6.2 mit Hinweisen).

Die lebenspraktische Begleitung umfasst weder die (direkte oder indirekte) Dritthilfe bei den alltäglichen Lebensverrichtungen noch die dauernde Pflege oder persönliche Überwachung im Sinne von Art. 37 IVV. Vielmehr stellt sie ein zusätzliches und eigenständiges Institut dar. Lebenspraktische Begleitung ist nicht auf Menschen mit psychischen oder geistigen Behinderungen beschränkt; auch körperlich Behinderte können grundsätzlich lebenspraktische Begleitung beanspruchen. Die Notwendigkeit einer Dritthilfe ist objektiv nach dem Gesundheitszustand der versicherten Person zu beurteilen. Abgesehen vom Aufenthalt in einem Heim ist die Umgebung, in welcher sie sich aufhält, grundsätzlich unerheblich. Bei der lebenspraktischen Begleitung darf keine Rolle spielen, ob die versicherte Person allein lebt, zusammen mit dem Lebenspartner, mit Familienmitgliedern oder in einer der heutzutage verbreiteten neuen Wohnformen. Massgebend ist einzig, ob die versicherte Person, wäre sie auf sich allein gestellt, erhebliche Dritthilfe in Form von Begleitung und Beratung benötigen würde. Von welcher Seite diese letztlich erbracht wird, ist ebenso bedeutungslos wie die Frage, ob sie kostenlos erfolgt oder nicht (BGE 146 V 322 E. 2.3, Urteil des Bundesgerichts 9C\_381/2020 vom 15. Februar 2021 E. 5.2. 1, je mit Hinweisen).

#### **E. 1.4**

Ziel der lebenspraktischen Begleitung ist, zu verhindern, dass Personen schwer verwahrlosten und/oder in ein Heim oder eine Klinik eingewiesen werden müssen. Die zu berücksichtigenden Hilfeleistungen müssen dieses Ziel verfolgen. Lebenspraktische Begleitung besteht nur dann, wenn eine Person unter Berücksichtigung der Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht nicht fähig ist, ihre Grundversorgung (Nahrung, Körperpflege, angemessene Kleidung, minimale Anforderungen an die Wohnungspflege, etc.) sicherzustellen (Rz 8040 des Kreis Schreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der IV, KSIH, gültig ab 1. Januar 2015).

In Bezug auf das selbständige Wohnen (Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV) ist zu verlangen, dass lebenspraktische Begleitung notwendig ist, damit der Alltag selbständig bewältigt werden kann. Dies ist der Fall, wenn die betroffene Person auf Hilfe bei mindestens einer der folgenden Tätigkeiten angewiesen ist: Hilfe bei der Tagesstrukturierung, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen (zum Beispiel Fragen der Gesundheit, Ernährung, Hygiene, einfache administrative Tätigkeiten), Haushaltsführung. Zum Haushalt gehören Leistungen wie Wohnung putzen und aufräumen, Wäsche erledigen, Mahlzeiten vorbereiten, etc. Die erforderlichen Hilfeleistungen sind aber unter dem Gesichtspunkt einer Verwahrlosung zu evaluieren. Es muss also immer geprüft werden, ob die versicherte Person ohne die entsprechende Hilfe in ein Heim eingewiesen werden müsste (Rz 8050 KSIH). Dabei ist neben der indirekten auch eine direkte Dritthilfe zu berücksichtigen. Demnach kann die Begleitperson die notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten auch selber ausführen, wenn die versicherte Person dazu gesundheitsbedingt trotz Anleitung oder

Überwachung/Kontrolle nicht in der Lage ist (BGE 133 V 450 E. 10.2; Rz 8050.2 KSIH).

In Bezug auf ausserhäusliche Verrichtungen (Art. 38 Abs. 1

lit . b IVV) ist zu verlangen, dass lebenspraktische Begleitung notwendig ist, damit die versicherte Person in der Lage ist, das Haus für bestimmte notwendige Verrichtungen und Kontakte zu verlassen (Einkaufen, Freizeitaktivitäten, Kontakte mit Arbeitsstellen oder Medizinpersonal, Coiffeurbesuch, etc.; Rz 8051 KSIH).

In Bezug auf die Vermeidung dauernder Isolation (Art. 38 Abs. 1 lit . c) ist zu verlangen, dass lebenspraktische Begleitung notwendig ist, um der Gefahr vorzubeugen, dass sich die versicherte Person dauernd von sozialen Kontakten isoliert und sich dadurch ihr Gesundheitszustand erheblich verschlechtert (Rz

8052 KSIH).

Die in Rz 8050-8052 KSIH vorgenommene Konkretisierung der Anwendungsfälle der lebenspraktischen Begleitung erweist sich gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung als gesetzes- und ordnungskonform (BGE 133 V 450 E. 9).

### **E. 1.5**

Gemäss Art. 69 Abs. 2 IVV kann die IV-Stelle zur Prüfung eines Leistungsanspruchs unter anderem Abklärungen an Ort und Stelle vornehmen

(vgl. auch Rz 8131 ff. KSIH). Nach der Rechtsprechung hat ein Abklärungsbericht unter dem Aspekt der Hilflosigkeit (Art. 9 ATSG) oder des Pflegebedarfs folgenden Anforderungen zu genügen: Als Berichterstatlerin oder Berichterstatter wirkt eine qualifizierte Person, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den seitens der Mediziner gestellten Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Hilfsbedürftigkeiten hat. Bei Unklarheiten über physische oder psychische Störungen und/oder deren Auswirkungen auf alltägliche Lebensverrichtungen sind Rückfragen an die medizinischen Fachpersonen nicht nur zulässig, sondern notwendig. Weiter sind die Angaben der Hilfe leistenden Personen zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und detailliert bezüglich der einzelnen alltäglichen Lebensverrichtungen sowie der tatbestandsmässigen Erfordernisse der dauernden Pflege und der persönlichen Überwachung und der lebenspraktischen Begleitung sein. Schliesslich hat er in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben zu stehen. Das Gericht greift, sofern der Bericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage im eben umschriebenen Sinne darstellt, in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt ist als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (BGE 133 V 450 E. 11.1.1, 130 V 61 E. 6.1 f. ). Diese Grundsätze gelten entsprechend auch für die Abklärung der Hilflosigkeit unter dem Gesichtspunkt der lebenspraktischen Begleitung (BGE 133 V 450 E. 11.1.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_464/2015 vom 14. September 2015 E. 4) .

### **E. 2**

Am 4. Mai 2021 erhob der Versicherte Beschwerde gegen die Verfügung vom 18. März 2021 (Urk. 2) und beantragte deren Aufhebung sowie die Zusprache einer Hilflosenentschädigung (Urk. 1 S. 2 oben). Nach Einholung einer Stellungnahme ihres

Regionalen Ärztlichen Dienstes, RAD ( Stellungnahme vom 17. Juni 2021, Urk. 8 ) , beantragte die IV-Stelle mit Beschwerdeantwort vom 23.

Juni 2021 (Urk. 7 ) die Abweisung der Beschwerde.

Mit Verfügung vom 13. August 2021 (Urk. 10) wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet und der Beschwerdeführer aufgefordert, Belege betreffend die durch die Spitex geleistete Unterstützung einzureichen. Am 17. September 2021 erstattete der Beschwerdeführer die Replik und hielt an seinen Anträgen fest (Urk. 12 ). Zudem reichte er eine Stellungnahme seiner behandelnden Ärzte (Urk. 13 /11, Urk. 15 = Original) sowie einen Beleg der Spitex (Urk. 13/12) ein . Mit Duplik vom 20. Oktober 2021 (Urk. 17) liess die Beschwerdegegnerin verlauten, sie halte weiterhin an der Stellungnahme ihres RAD fest und verzichte auf weitere Ausführungen. Dies wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 25.

Oktober 2021 (Urk. 18) zur Kenntnis gebracht. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Im Bericht vom

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend (Urk. 1) , das im KSIH umschriebene Verfahren zur Abklärung eines Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung

bei psychisch behinderten Personen, die lebenspraktische Begleitung benötigen, sei in mehrfacher Sicht nicht eingehalten worden . Die Beschwerdegegnerin habe keinerlei medizinische Abklärungen hinsichtlich der Frage der Hilflosigkeit respektive des Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung getätigt und in den bei den Akten liegenden medizinischen Berichten

hätten die behandelnden Ärzte keine Angaben dazu gemacht . Es mangle somit an einer medizinischen Einschätzung und an der im Hinblick auf die Prüfung eines Anspruchs auf Hilflosenentschädigung erforderlichen Zusammenarbeit zwischen Arzt und Beschwerdegegnerin (S. 4 f. Ziff. 9 ff.) . Betreffend den Bedarf an lebenspraktischer Begleitung

berufe sich die Beschwerdegegnerin mehrfach allgemein auf anzurechnende Erfahrungswerte, ohne offen zu legen, wie diese zustande kämen (zu den im Einzelnen gerügten Bereichen vgl. S. 6 ff. Ziff. 21 ff.) . Die von der Beschwerdegegnerin angerechneten Zeitaufwände seien willkürlich, in keiner Weise begründet und auch nicht nachvollziehbar . Insbesondere hinsichtlich der täglich notwendigen Unterstützung und Beratung sei es sodann nicht statthaft, ohne eine ärztliche Stellungnahme zur Problematik einzuholen irgendwelche Annahmen zu treffen. Ein notwendiger Zeitaufwand von mindestens zwei Stunden pro Woche für die lebenspraktische Begleitung sei zweifellos ausgewiesen. Angesichts der seit vielen Jahren bestehenden, gleichbleibenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sei zudem davon auszugehen, dass der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung bereits seit mehreren Jahren bestehe, weshalb die entsprechenden Leistungen rückwirkend auszurichten seien (S. 12 Ziff. 46 ff.).

### **E. 2.3**

In der Beschwerdeantwort (Urk. 7) hielt die Beschwerdegegnerin dem entgegen, der Abklärungsbericht vom 8. Dezember 2020 stelle eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage

dar. Dieser genüge den beweismässigen Anforderungen (S. 1 f. Ziff. 3). Gemäss Stellungnahme des RAD vom 17. Juni 2021 sei aus medizinischer Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer eine lebenspraktische Begleitung benötige. Die angegebenen Einschränkungen seien aufgrund seines Gesundheitszustands nicht plausibel erklärbar (S. 2 Ziff. 4).

#### **E. 2.4**

Replikweise (Urk. 12) wandte der Beschwerdeführer ein, die Stellungnahme des RAD sei sehr rudimentär und werde der bei ihm vorliegenden Problematik (vgl. dazu S. 3 Ziff. 4) nicht gerecht (S. 2 Ziff. 3). Aus der eingeholten Stellungnahme seines behandelnden Psychiaters sei ersichtlich, dass er aufgrund seiner Zwangserkrankungen in der Bewältigung des Alltags massiv eingeschränkt sei und die von der RAD-Ärztin vertretene Ansicht die tatsächlichen Gegebenheiten nicht korrekt wiedergebe und berücksichtige (S. 3 Ziff. 7). Aus – näher genannten (S. 4 f. Ziff. 9 ff.) – früheren Berichten sei ersichtlich, dass bei ihm bereits seit vielen Jahren Zwangshandlungen und Zwangsstörungen bestünden. Aufgrund dieser sei er auf lebenspraktische Begleitung angewiesen, was im Abklärungsbericht der Beschwerdegegnerin auch nicht bestritten werde und dokumentiert sei. Einzig die im Abklärungsbericht angenommenen Zeitwerte seien aus seiner Sicht realitätsfremd (S. 5 unten).

#### **E. 2.5**

Strittig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Hilfenotschädigung für lebenspraktische Begleitung.

### **E. 3**

2

#### **E. 3.1**

Hinsichtlich der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers präsentiert sich die Aktenlage im Wesentlichen wie folgt:

#### **E. 3.2**

.3) eine stabile Phase bis Mai 2008 beschrieben und ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer Mitte Juli mit einem schweren depressiven Zustandsbild gemeldet habe. Somit sei bereits ab Mitte Juli 2008 von einer mindestens 20%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen (Urk. 9/187 S. 4 f.). 3. 3

#### **E. 3.3**

.3

Am 3. Januar 2017 (Urk. 9/230/1-4) berichtete Dr. D.\_\_\_\_, die im Bericht vom 30. Mai 2012 (vorstehend E. 3.2 .5) beschriebene Symptomatik habe sich inzwischen leicht verbessert, jedoch ohne Verbesserung der Arbeitsfähigkeit (Ziff. 1.3). Eine berufliche Tätigkeit sei seit Jahren nicht mehr möglich (Ziff. 2.1). Es bestehe weder ein Bedarf auf Hilfe von Dritten zur Erledigung der alltäglichen Lebensverrichtungen noch sei Hilfe bei der Alltagsstrukturierung

nötig. Einzig für Putzarbeiten bestehe im Zusammenhang mit der Zwangssymptomatik ein Bedarf an Dritthilfe durch die Spitex, dies seit etwa sechs Monaten (Ziff. 1.4).

Dr. D.\_\_\_\_ nannte gleichlautende Diagnosen wie im Bericht vom 30. Mai 2012, wobei er in Bezug auf die depressive Symptomatik nun von einer rezidivierenden depressiven Störung, aktuell leichtgradige Episode (ICD-10 F33.0) , ausging (Ziff. 1.2). 4 . 4 . 1

In der Anmeldung zum Bezug einer Hilflösenentschädigung

vom 24. September 2020 (Urk. 9/235 ) gab der Beschwerdeführer an, seit etwa dem Jahr 2011 unter der Beschwerdegegnerin bekannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, nämlich Persönlichkeitsstörungen , Zwangsstörungen und vielem mehr , zu leiden (Ziff. 3.1) . Wegen seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen sei er auf lebens praktische Begleitung angewiesen. Seit Juli 2011 seien Hilfeleistungen erforderlich, damit er selbständig wohnen könne. Ebenfalls seit Juli 2011 brauche er Begleitung für Erledigungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung. Seit Juli 2011 sei er zudem auf die Anwesenheit einer Drittperson angewiesen, um eine Isolation zu verhindern (Ziff. 5.1). Hilfe leisteten seine Mutter im Umfang von neun Stunden pro Woche und sein Bruder während 30 Minuten pro Woche (Ziff. 5.3).

Im Beiblatt zur Anmeldung (Urk. 9/234) machte der Beschwerdeführer nähere Angaben zum Bedarf an lebenspraktischer Begleitung und zur benötigten Hilfe bei der Freizeitgestaltung. Er gab an , in einer Woche zwei Stunden und jede zweite Woche zwei einhalb Stunden Spitex zu benötigen, zwei Stunden für die Grundreinigung und die zusätzliche halbe Stunde jede zweite Woche für weitere Dinge wie zum Beispiel die Reinigung des Backofens oder des Kühlschranks. Er sei nicht in der Lage, mitzuhelfen, da er Angst habe, dass er sich verunreinige, wenn er selber putze. Auch habe er Angst, zu wenig sauber zu putzen. Er müsste sich auch immer wieder intensiv die Hände waschen und/ oder desinfizieren. Notwendig sei ein Zeitaufwand von (durchschnittlich) zwei Stunden und 15 Minuten pro Woche (S. 1).

Sechsmal pro Woche esse er bei seinen Eltern eine warme Mahlzeit. Wenn er sich selber verpflegen müsse, esse er kalt. Er sei nicht in der Lage, selber zu kochen oder Fertiggerichte zuzubereiten, da er Angst habe, den Backofen oder den Herd einzuschalten. Er befürchte, es könnte ein Gericht anbrennen und einen Brand verursachen. Der Mehraufwand der Eltern belaufe sich auf sechsmal 30 Minuten und damit drei Stunden pro Woche (S. 2).

Seine Mutter mache ihm die gesamte Wäsche, da er Angst habe, sich zu verunreinigen, wenn er die schmutzige Wäsche anfasse. Er habe Angst, sich mit etwas anzustecken, wenn er die Türfallen oder andere Dinge in der Waschküche oder auf dem Weg zurück in die Wohnung berühre. Handschuhe würden nicht helfen. Er müsste sich immer wieder exzessiv die Hände waschen oder desinfizieren, unabhängig von Covid-19. Der Zeitaufwand belaufe sich auf zwei Stunden pro Woche (S. 3).

Seine Mutter erledige auch alle Zahlungen und kümmere sich um das Budget. Er sei überfordert damit und auch komplett aus der Übung, da seine Mutter dies schon seit etwa 20 Jahren für ihn erledige. Der Zeitaufwand belaufe sich auf 30 Minuten pro Woche (S. 4).

In Alltagsfragen und Entscheidungen werde er ebenfalls durch seine Mutter unterstützt. Er sei nicht fähig, Entscheidungen ohne seine Mutter zu treffen . Auch müsse er sie immer wieder fragen, ob er irgendwo einen Fehler gemacht oder sich in einer Situation falsch verhalten habe. Er telefoniere dreimal täglich mit seiner Mutter und einmal am Tag komme sie für eine halbe Stunde vorbei. Der Zeitaufwand belaufe sich auf 30 Minuten pro Tag beziehungsweise

drei Stunden und 30 Minuten pro Woche (S. 5).

Jede Woche komme auch der eine Bruder für eine Stunde vorbei, um mit ihm zusammenzusitzen und zu plaudern, aber auch um über Probleme zu reden, wobei Letzteres etwa

30 Minuten Zeit brauche (S. 6).

Ganz selten brauche er auch Begleitung für Besuche beim Facharzt, beispielsweise beim Zahnarzt, sowie bei medizinischen Untersuchungen im Spital, da er sonst Panikattacken bekomme oder Angst habe, zu vergessen, was ihm der Arzt gesagt habe. Dies komme aber höchstens einmal alle zwei Jahre vor, weshalb sich die Zeit kaum bemessen lasse (S. 7).

Seine Mutter entferne täglich den Kot seiner beiden Katzen aus den zwei Katzenkisten und reinige die Kisten einmal pro Woche. Er habe Angst, sich zu verunreinigen, wenn er dies selber tun würde, und müsste sich immer wieder exzessiv die Hände waschen und/oder desinfizieren. Der Zeitaufwand für die Katzen belaufe sich insgesamt auf zwei Stunden und 15 Minuten pro Woche (S. 8).

Um einmal pro Monat die Messe im Kloster F. besuchen zu können, bräuchte er jemanden, der ihn mit dem Auto hin- und zurückfähre. Er könne nicht Zug fahren, da er den Zwang habe, fremde Leute anzustarren. Der wöchentliche Zeitaufwand belaufe sich auf 30 Minuten pro Woche (S. 9).

Insgesamt betrage der Zeitaufwand 14 Stunden und 30 Minuten pro Woche. 4.24.

#### **E. 4**

) als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit.

Dr. D. führte aus, beim Beschwerdeführer bestünden seit der Kindheit sozial phobische Ängste, depressive Verstimmungen und verschiedenartige Zwänge. Nach missglückten Arbeitsversuchen sei er seit 2004 nicht mehr arbeitsfähig. Seit 2008 sei es zu mehreren psychiatrischen Hospitalisationen gekommen. Seit Oktober 2010 befinde er sich in einem IV-Integrationsprogramm. Die Stimmungslage des Beschwerdeführers sei chronisch depressiv mit Niedergeschlagenheit, ängstlicher Besorgtheit, Verlust von Lebensfreude und starken Schuldgefühlen. Er leide unter schweren sozialphobischen Ängsten. Zudem bestehe eine Zwangssymptomatik mit zeitraubenden Kontrollhandlungen. Er habe etwa Angst, andere zu infizieren und Angst vor Feuer. Es komme auch zu magischen Ritualen, die zum Beispiel Unheil von seiner Mutter abwenden sollen. Im Rahmen der Integrationsprogramme hätten sich die Zwangssymptomatik und die depressiven Verstimmungen verstärkt. Angesichts der gescheiterten Integrationsversuche erachte er den Beschwerdeführer nicht als arbeitsfähig (Ziff.

1.4).

#### **E. 4.4**

Dr. med. F., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, führte in seiner Stellungnahme vom 15. September 2021 (Urk. 15) aus, würde der Beschwerdeführer – wie von der RAD-Ärztin beschrieben – alles selber stundenlang reinigen, führte dies zu nicht gutzuheissenden Schädigungen der Haut und unter Umständen auch zu erheblichen Komplikationen, beispielsweise in Form von Infektionen. Wenn der Beschwerdeführer die Wohnung selber reinige, könne er nicht damit aufhören und müsse sich anschliessend

selber noch stundenlang reinigen und desinfizieren, wobei Letzteres die Haut zusätzlich schädigt. Die rituellen Handlungen und die damit gekoppelten Abläufe würden im Rahmen der Zwangsstörungen unaufhaltsam ausgelöst durch die Ausführung von Reinigungshandlungen. Die rituellen und gesundheitsschädigenden Zwangshandlungen würden auch ausgelöst, wenn der Beschwerdeführer die Wäsche selber erledigt (S. 1 Mitte). Es sei wissenschaftlich anerkannt, dass bei Zwangsstörungen rituelle Zwangsabläufe durch bestimmte Handlungen ausgelöst würden und durch andere nicht (S. 1 unten, S. 2 oben). Bei Bankangelegenheiten bestehe beim Beschwerdeführer eine zwanghafte und irrationale Angst vor Fehlern, und er sei durch Zwangsgedanken derart blockiert, dass er nicht handeln könne (S. 2 oben). 5. 5.1

Der Beschwerdeführer ist volljährig und lebt unstrittig ausserhalb eines Heimes. Ausserdem ist er in seiner psychischen Gesundheit beeinträchtigt, weshalb ihm auch eine ganze Rente zugesprochen (vgl. vorstehend E. 3.2.1-3.2.6) und im Rahmen eines Revisionsverfahrens im Jahr 2017 ein unveränderter Rentenanspruch bestätigt wurde (vgl. vorstehend E. 3.3.1-3).

Hinsichtlich der im vorliegenden Verfahren strittigen Frage der Notwendigkeit lebenspraktischer Begleitung gelangte die Abklärungsperson anlässlich der im Dezember 2020 durchgeführten Abklärung vor Ort zum Schluss, dass der Beschwerdeführer zwar gewisser Hilfen Bedarf, um selbständig wohnen zu können, der anrechenbare Zeitaufwand jedoch unter den erforderlichen zwei Stunden pro Woche liege (vgl. vorstehend E. 4.2.2). 5.2

Gestützt auf die Ausführungen im Abklärungsbericht vom 8. Dezember 2020 (vorstehend E. 4.2.1-2) kann es – entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers in der Anmeldung zum Bezug einer Hilflosenentschädigung vom 24. September 2020 (vorstehend E. 4.1) – als ausgewiesen gelten, dass der Beschwerdeführer nicht auf Begleitung angewiesen ist für ausserhäusliche Verrichtungen und Kontakte, und dass er auch nicht ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren. Dies wurde beschwerdeweise auch nicht geltend gemacht.

Strittig und zu prüfen ist einzig, in welchem zeitlichen Umfang die von der Beschwerdegegnerin gestützt auf den Abklärungsbericht vom 8. Dezember 2020 im Grundsatz anerkannte Notwendigkeit einer Dritthilfe zur Ermöglichung des selbständigen Wohnens angerechnet werden kann. 5.3 5.3.1

Der Beschwerdeführer machte vorab geltend, die durchgeführten Abklärungen seien nicht wie in Rz 8142 KSIH vorgeschrieben erfolgt und bemängelte in diesem Zusammenhang insbesondere das Fehlen medizinischer Abklärungen. 5.3.2

In Rz 8142 KSIH ist umschrieben, wie bei der Abklärung des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung bei psychisch behinderten Menschen, die lebenspraktische Begleitung benötigen, vorzugehen ist. Demgemäss hat die IV-Stelle einen Bericht des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin (medizinische Diagnose) sowie gegebenenfalls Berichte von mit der versicherten Person befassten spezialisierten Diensten einzuholen, eine systematische Abklärung an Ort und Stelle durchzuführen und eine in geeigneter Form zu erstattende Stellungnahme des RAD zu den Angaben im Abklärungsbericht einzuholen. 5.3.3

Fest steht, dass die Beschwerdegegnerin nach Eingang der Anmeldung zum Bezug einer Hilflosenentschädigung

vom 24. September 2020 (vorstehend E. 4.1) keinen aktuellen Bericht des behandelnden Psychiaters eingeholt hat. In der Anmeldung hatte der Beschwerdeführer hinsichtlich der gesundheitlichen Beeinträchtigung indes angegeben, es handle sich um die der Beschwerdegegnerin (bereits) bekannten, seit etwa dem Jahr 2011 bestehenden Beeinträchtigungen. Die von ihm explizit erwähnten Diagnosen (Persönlichkeitsstörungen, Zwangsstörungen) waren denn auch bereits bei der Rentenzusprache im Jahr 2012 bekannt und in den medizinischen Berichten dokumentiert (vgl. vorstehend E. 3.2.2-6).

Soweit der Beschwerdeführer die Notwendigkeit von Hilfeleistungen seit Juli 2011 geltend machte, ergibt sich aus den medizinischen Akten, dass sich sein Gesundheitszustand Ende 2011 verschlechtert hatte, weshalb er am 24. Februar 2012 für einen dreiwöchigen Aufenthalt in die Privatklinik Z.\_\_\_\_ eintrat. Im diese Hospitalisation betreffenden Bericht vom

#### **E. 7**

. Juni 2012 aus, es sei davon auszugehen, dass seit der Hospitalisation

in der Privatklinik Z.\_\_\_\_ im September 2008 eine volle Arbeitsunfähigkeit angestammt und angepasst bestehe. Alle Versuche einer Umschulung und Wieder eingliederung seien gescheitert (Urk. 9/187 S. 4).

In seiner Stellungnahme vom 31. August 2012 präziserte Dr. E.\_\_\_\_, Dr. B.\_\_\_\_ habe in seinem Bericht vom 14. November 2009 (vorstehend E.

#### **E. 8**

Dezember 2020 über die am 2. Dezember 2020 durchgeführte Abklärung vor Ort (Urk. 9/239) führte die Abklärungsperson aus, sie habe den Beschwerdeführer zu Hause besucht und die Situation mit ihm und seiner Mutter besprochen (S. 1 Mitte). Der Beschwerdeführer habe berichtet, dass eine Katze leider verstorben sei (S. 1 unten). Zurzeit leide er unter einer mittelgradigen depressiven Episode. Er sei sehr antriebslos, habe keinen Appetit, keine Lust auf irgendwas und ein erhöhtes Schlafbedürfnis. Sein Tagesablauf sehe so aus, dass er morgens gegen sieben Uhr aufstehe, seine Katze füttere und die Morgentoilette durchführe. Tagsüber beschäftige er sich viel mit Lesen. Abends bekomme er regelmässig Besuch von Freunden, schaue DVD oder lese. Einmal pro Tag gehe er zu seinen Eltern, welche im selben Gebäudekomplex wohnten, zum Mittag- oder Abendessen. Zwischendurch knabber er Guetzli oder ein Sandwich. Wenn er keinen Termin habe, gehe er sehr selten nach draussen. Seinen grossen Gartensitzplatz nutze er jedoch regelmässig. Einmal pro Woche bekomme er am Abend Besuch von Kollegen. Zwischen 23 Uhr und 23:30 Uhr gehe er schlafen. Zurzeit nehme er Schlafmedikamente und schlafe damit durch (S. 2 oben). 4.2.2

Einen Bedarf an

lebenspraktischer Begleitung im Sinne der Invalidenversicherung erachtete die Abklärungsperson nicht als ausgewiesen. Zwar sei anzuerkennen, dass der allein lebende Beschwerdeführer wegen des Gesundheitszustands Hilfe bei der Wohnungsreinigung, der Wäsche, der Ernährung, der Administration und der Bewältigung des Alltags erhalte. Der Mindestaufwand von zwei Stunden pro Woche werde indes

nicht erreicht.

Betreffend «Hilfeleistungen, die das selbständige Wohnen ermöglichen» führte die Abklärungsperson aus, bei der Alltagsstrukturierung/Organisation/Freizeitbeschäftigung benötige der Beschwerdeführer keine Dritthilfe. Er sei

in der Lage, seinen Alltag selber zu strukturieren und zu organisieren. Einmal pro Woche bekomme er Besuch von Kollegen, er lese viel oder schaue eine DVD.

Die Grundreinigung der Wohnung könne der Beschwerdeführer nicht sicher stellen. Auch kleine Reinigungsarbeiten seien ihm aufgrund seiner Angst vor Infizierungen nicht zumutbar. Die Reinigung werde vollumfänglich von der Spitex übernommen, Verschmutzungen zwischendurch würden durch seine Mutter gereinigt. Diese säubere auch die Katzentoailette. Aufgrund seiner Zwangshandlungen sei der Beschwerdeführer auch unter Anleitung und mit Kontrolle nicht in der Lage, die Wohnungsreinigung durchzuführen. Es könne ein wöchentlicher Zeitaufwand von 30 Minuten angerechnet werden.

Auch beim Waschen sei der Beschwerdeführer auf regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen. Seinen Angaben zufolge sei er aus Angst, dass er sich beim Waschen verunreinigen könnte, nicht in der Lage, seine Wäsche zu waschen. Einmal pro Woche würden seine Kleider von der Mutter gewaschen. Sie hole die schmutzige Wäsche ab, bringe sie wieder zurück und lege sie in den Schrank. Der Beschwerdeführer könne die saubere Wäsche weder zusammenlegen noch in den Schrank räumen, weil er denke, dass er sie mit seinen Händen gleich wieder schmutzig mache. Es könne ein wöchentlicher Zeitaufwand von 15 Minuten angerechnet werden (S. 3 unten, S. 4 oben).

Was die Ernährung anbelange, so sei es dem Beschwerdeführer nicht möglich, sich selber eine warme Mahlzeit zuzubereiten. Etwa sechsmal pro Woche esse er eine warme Mahlzeit bei den Eltern. Zu Hause ernähre er sich von kalten Speisen. Auch auf Halbfertig- oder Fertigprodukte könne der Beschwerdeführer nicht zurückgreifen, da er keine Küchengeräte bedienen könne aus Angst, das Essen könnte verbrennen oder es könnte einen Brand geben aufgrund eines Gerätedefekts. Es könne ein wöchentlicher Zeitaufwand von 15 Minuten angerechnet werden (S. 4 oben).

Zur Alltagsbewältigung/Administration habe der Beschwerdeführer angegeben, dass er mehrmals täglich die Unterstützung seiner Mutter benötige, zusammen gerechnet etwa 30 Minuten pro Tag. Es handle sich um mehrere - etwa sechs bis sieben - kürzere Telefongespräche, die manchmal auch bis zu 20 Minuten dauerten. Bei den kürzeren Gesprächen gehe es um banale Sachen wie zum Beispiel darum, ob er sich die Hände desinfizieren müsse, wenn er sich die Nase geputzt habe. Bei den längeren Gesprächen höre ihm seine Mutter zu, zum Beispiel, wenn er Probleme mit einer Kollegin gehabt habe. Anlässlich der Gespräche würden nie Strategien entwickelt, wie er in Zukunft mit einer Problematik umgehen könnte, sondern die Mutter höre ihm zu, wenn er von seinen alltäglichen Problemen berichte, und bestätige ihm dann, dass er es gut gemacht habe. Der Beschwerdeführer betone, dass es sich bei den Gesprächen

nicht um eine therapeutische Intervention handle. Die Mutter habe angegeben, dass es auch vorkomme, dass sie ihren Sohn « abklemmen » müsse, weil sie gerade keine Zeit habe. Der Beschwerdeführer habe immer das Bedürfnis, Sachen zu fragen und lange zu besprechen. Es komme vor, dass er es nicht schaffe, aus eigenem Antrieb die Wohnung zu verlassen, um

einen Arzttermin – zum Beispiel beim Zahnarzt, Neurologen und Rheumatologen - wahrzunehmen. Auch in solchen Situationen rufe er seine Mutter an und diese ermuntere ihn dann, zum Termin zu gehen, was in etwa der Hälfte der Fälle funktioniere. Zu den psychiatrischen Terminen gehe er aber immer und vereinbare diese auch selbständig. Einkaufen gehe der Beschwerdeführer alleine. Jeden zweiten Tag sei er jedoch nicht in der Lage dazu. Wenn er etwas vergessen habe, besorge die Mutter ihm das Fehlende. Die Migros befinde sich keine fünf Gehminuten vom bewohnten Gebäudekomplex entfernt. Ein begleiteter Einkauf finde nie statt. Entweder er sei in der Lage, die Wohnung zu verlassen, oder nicht. Der Beschwerdeführer habe sehr selten den Drang, neue Kleider zu kaufen und wenn, dann gehe er in der Regel alleine einkaufen (S. 4 unten, S. 5 oben). Die Bankangelegenheiten würden allesamt von der Mutter erledigt. Sie hebe dem Beschwerdeführer monatlich einen Geldbetrag ab, mit welchem er in den Geschäften bezahle. Seine Post nehme der Beschwerdeführer selber aus dem Briefkasten, sichte und sortiere diese nach Notwendigkeit. Reklame etc. bündle er und werfe diese regelmässig in die nahegelegenen Entsorgungscontainer. Wichtige Post wie beispielsweise Rechnungen gebe er seiner Mutter zur Weiterverarbeitung (S. 5 oben). Einmal pro Woche komme sein Bruder für etwa eine Stunde zu Besuch. Während etwa 30 Minuten würden sie alltägliche Probleme miteinander besprechen. Auch hierbei handle es sich nicht um therapeutische Gespräche. Die restliche Zeit unterhielten sie sich über allgemeine Dinge. Zudem telefoniere er wöchentlich etwa 15 Minuten mit seinem Bruder, um Probleme zu erzählen (S. 5 Mitte).

Die Abklärungsperson hielt fest, bei den täglichen, teils sehr kurzen Gesprächen handle es sich nicht um zielführende Gespräche. Sie seien rein informeller Natur und könnten wöchentlich nicht eins zu eins angerechnet werden. Es sei jedoch anzuerkennen, dass der Beschwerdeführer für das selbständige Wohnen auf solche Gespräche angewiesen sei. Zusammen mit den administrativen Tätigkeiten könne ein wöchentlicher Zeitaufwand von 15 Minuten angerechnet werden. Für die Einkäufe könne kein Zeitaufwand angerechnet werden, der Beschwerdeführer sei in der Lage, jeden zweiten Tag einkaufen zu gehen und könne seinen Grundbedarf somit abdecken (S. 5 Mitte).

Betreffend «Begleitung bei ausserhäuslichen Verrichtungen und Kontakten» führte die Abklärungsperson aus, der Beschwerdeführer nehme ausserhäusliche Termine selbständig entweder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln – er habe eine Jahreskarte der Stadt Zürich – oder mit ProMobil wahr. Eine Begleitung finde lediglich in Ausnahmefällen statt. Diese sei weder regelmässig noch erheblich. Es könne kein Zeitaufwand angerechnet werden (S. 5 unten)

Betreffend «regelmässige Anwesenheit einer Drittperson zur Verhinderung einer dauernden Isolation von der Aussenwelt» führte die Abklärungsperson schliesslich aus, der Beschwerdeführer sei nicht isoliert. Er lebe im selben Gebäudekomplex wie seine Eltern und habe regelmässigen Kontakt zur Familie und zu Kollegen (S. 5 unten).

Zusammenfassend hielt die Abklärungsperson fest, der anrechenbare Zeitaufwand liege unter den geforderten zwei Stunden pro Woche. Die Einschränkungen bei der Wohnungspflege, der Wäsche, der Ernährung und der Alltagsbewältigung/Administration seien berücksichtigt und nach Erfahrungswerten angerechnet worden, erfüllten jedoch die Anforderungen der lebenspraktischen Begleitung nach wie vor nicht (S. 6 Mitte). 4.3

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erstattete RAD-Ärztin Dr. E.\_\_\_\_, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, auf Ersuchen des Rechtsdienstes der Beschwerdegegnerin am 17. Juni 2021 eine Stellungnahme (Urk. 8 S. 2). Sie führte aus, bei Verschmutzungsängsten entwickle sich in aller Regel ein Reinigungszwang. Aus psychiatrischer Sicht wäre es bei einer solchen Zwangsstörung äusserst ungewöhnlich, dass eine betroffene Person zum Beispiel die Wohnung von Fremdpersonen reinigen lasse. Im Gegenteil müssten Betroffene alles zum Teil mehrfach und über Stunden selber reinigen, um sicher zu sein, dass kein Schmutz/keine Bakterien und anderes mehr vorhanden sei. Die Begründung, dass der Beschwerdeführer die Wäsche nicht zusammenlegen könne, weil sie durch seine Hände schmutzig werden könnte, sei wenig nachvollziehbar. Zum einen würde er sie genau aus diesem Grund selber waschen wollen, und zum andern könnte er sie ja gar nicht anziehen. Wie er es schaffe, in einem Geschäft mit Bargeld neue Kleider zu kaufen oder den Briefkasten zu leeren, könne mit Blick auf die

beklagten Einschränkungen nicht nachvollzogen werden. Unklar sei auch, weshalb der Beschwerdeführer keine Bankangelegenheiten erledigen könne. Die Notwendigkeit einer lebenspraktischen Begleitung sei aktuell nicht plausibel nachzuvollziehen, so dass auf den Abklärungsbericht vom 8. Dezember 2020 abgestellt werden könne.

## **E. 9**

00. -- festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 900.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Michèle Epprecht - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grieder-MartensBarblan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.